

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 109.

Donnerstag den 19. April.

1866.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kramer Herr **Friedrich Ludwig Heinrich Gaerter** ist heute von uns als Agent der K. K. privilegierten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Wien für den Bezirk der Stadt Leipzig, so wie der königlichen Gerichtsämter Leipzig I und II bis auf Widerruf bestätigt und vorschriftsgemäß verpflichtet worden.
Leipzig, am 14. April 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Mit ausdrücklicher Genehmigung der königlichen Brand-Versicherungs-Commission ist der hiesige Bürger Herr **Friedrich Arnold Julius Sebbinghaus** nach dessen Befähigung als hiesiger Bevollmächtigter der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, zur unmittelbaren Annahme von Versicherungen und zum Betriebe von Agenturgeschäften für die genannte Gesellschaft im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen bis auf Widerruf ermächtigt und vorschriftsgemäß verpflichtet worden.
Leipzig, am 14. April 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten zu einer **Schleusenanlage** in der Turnerstraße sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, werden aufgefordert, die Profilzeichnung und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen und darnach ihre Forderungen bis zum **30. April d. J. Abends 6 Uhr** versiegelt daselbst abzugeben. — Leipzig, den 18. April 1866.

Des Rathes Bau-Deputation.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, 17. April. Bekannten Erfahrungen nach befolgen die professionellen Taschendiebe (in der Gaunersprache „Lorsbrüder“ genannt) ihrer eigenen Sicherheit halber, wenn irgend thunlich, streng den Grundsatz, bei ihren Operationen mindestens einen Genossen in ihrer unmittelbaren Nähe zu haben, welcher entweder das gestohlene eiligst Gut an sich nimmt und sich gewöhnlich damit unbemerkt eben so schnell entfernt, oder aber der Gehülfe oder Genosse hat die Aufgabe, diejenige Person, welche bestohlen werden soll, wie zufällig anzurennen und hierdurch deren Aufmerksamkeit für einen Augenblick, der zur Verübung der That genügt, nach der entgegengesetzten Seite hinzulenken. Sehr häufig erinnern sich die Bestohlenen, freilich immer erst dann, wenn sie zu spät den Verlust bemerkt haben, eines solchen wie zufällig durch das Gedränge erhaltenen Stoßes, auch wohl einer Person, welche sich wegen dieser gewöhnlich etwas unsanften Berührung höflichst entschuldigt hat, — eine Entschuldigung jedoch, welche in Wahrheit nur verdecken soll, daß man so frei war, dem Angestohlenen die Tasche zu leeren oder ihm die Uhr u. abzunehmen. Selingt es, was sehr selten geschieht, den höflichen Dieb gleich hinterher festzunehmen, so fühlt er sich wegen des ihm gemachten Vorwurfs noch höchlich beleidigt, droht sogar anfänglich mit Polizei und er bietet sich schließlich zur Durchsuchung seiner Taschen, die natürlich erfolglos bleibt, — weil er inzwischen die Beute bereits seinem Helfershelfer zuzustechen wußte.

Ueber eine Erfindung der neuern Zeit, die dem Publicum das Mitführen des Geldes bequemer gemacht hat, sind die Taschendiebe keineswegs ungehalten geworden, weil auch ihnen das Geschäft dadurch leichter und bequemer gemacht worden ist, — wir meinen die an die Stelle der früher üblichen langen Ziehbörsen getretenen Portemonnaies; denn diese lassen sich wegen ihrer glatten Form ungleich weniger schwierig und bemerkbar aus den Taschen entfernen als jene.

Am liebsten, weil für den Augenblick in den Augen des Publicums am unverdächtigsten, associiren sich zwei Individuen verschiedenen Geschlechts, in welchem Falle dann die Ausführung der That gewöhnlich dem weiblichen Theile als dem bisher noch weniger verdächtigen zufällt. Diese verstehen am sichersten durch einen nur leisen Druck an die gegenwärtig durch die weiten Unterleider (vulgo Ermolinen) bauschig und faltig gemachten Oberleider der Inhalt der dadurch vom Körper entfernt stehenden Taschen zu erspähen und zu leeren, um sodann die Beute in die eigenen faltigen, wohl auch mit besondern Vorrichtungen versehenen Kleider verschwinden zu lassen; man erinnere sich der unlängst in diesem Blatte beschriebenen Diebesfuhre der sog. Schottensellerinnen.

Auch die gestern und heute der gerichtlichen Entscheidung vorgelegenen, im Laufe der vorjährigen Michaelismesse verübten und zur Anzeige gebrachten acht Taschendiebstähle sind allem Vermuthen nach gleichfalls von zwei Personen, einer männlichen und weiblichen, ausgeführt worden, eine Annahme, zu welcher man geleitet wird, wenn man unter Anderem den Umstand nicht außer Acht läßt, daß bei dem anfänglich deshalb gleichzeitig zur Verantwortung gezogenen, aber später wieder freigelassenen Ehemann der Angeklagten, Engelbert Nowack, 51 Jahre alt, einzelne theils devalvirte, theils auf sonst unerklärliche Weise in seinen Besitz gelangte Geldstücke und Münzsorten vorgefunden hatte.

Am 30. September v. J. wurde einer hiesigen Einwohnerin ein Portemonnaie mit mindestens 17 Thlr., darunter zwei blanke sog. Bergmannsthaler, im Gedränge auf dem Markte entwendet. Sie machte bei der Polizei unter Beschreibung einer in ihrer Nähe befindlich gewesenen Frauensperson, welche sich an sie gedrängt und, nachdem sie ihren Verlust wahrgenommen, bereits wieder entfernt hatte, Anzeige; es gelang nicht, der Thäterin habhaft zu werden. Einige Tage später, am Morgen des 3. October, führte der Zufall die Verletzte mit der verdächtigen Person zusammen; nachdem sie sofort deren Festnahme veranlaßt hatte, fand man im Besitze ihres Ehemannes, des vorgedachten Nowack, unter einer großen Menge der verschiedensten Geldsorten (er hatte gegen 1800 Thlr. im Vermögen) auch zwei Stück dergleichen, so wie mehrere andere Münzstücke vor, die unzweifelhaft von anderen, inzwischen angezeigten Taschendiebstählen herrührten. Der Mann wollte das Geld in seiner Heimath und auf der Reise beim Hausirhandel erworben haben, während die Frau über einzelne Geldstücke wieder andere Angaben machte. Man hatte außerdem in seinem Besitze noch zwei österreichische 20 Kreuzer, zwei devalvirte 4 Pfennigstücke, einen sog. alten oder guten Groschen und einen versilberten Zweipfenniger vorgefunden, Münzsorten, welche sich in einem, einer Verkäuferin aus Eilenburg vor ihrem Verkaufstande am 30. September vor. J. aus der Tasche der Verletzten entwendeten Portemonnaie mit mindestens 18 Thlr. 20 Ngr. Inhalt gleichzeitig befunden hatten und von der Bestohlenen mit größter Bestimmtheit als ihr Eigenthum anerkannt worden waren; außerdem hatte die Verkäuferin ein Paar auf 25 Ngr. gewürderte Schuhe vermisst, welche ebenfalls so wie ein neusilberner Zahnstocher mit Ohrlöffel im Werthe von 10 Ngr. in der Wohnung der Nowack'schen Eheleute aufgefunden worden waren. Der Zahnstocher rührte aus einem am 2. October v. J. einer Frau aus Chemnitz entwendeten Geldtäschchen mit mindestens 7 Thlr. Inhalt her. Die Verletzte hatte auf Vorlegen den Zahnstocher mit größter Bestimmtheit als den ihr nebst dem Gelde abhanden gekommenen so wie die Art und Weise bezeichnet, wie sie denselben erworben, die An-